



- (1) Die Evangelische Kirchengemeinde Grötzingen begrüßt die Ausrichtung kultureller Veranstaltungen (Konzerte) in ihrer schönen Kirche und möchte dieses Anliegen fördern. Die Einladung richtet sich an alle Künstler und Gruppen, allerdings mit der Auflage, dass Form und Inhalt der künstlerischen Darbietungen der Würde des Gotteshauses entsprechen müssen.
- (2) Für die Mietkosten der Kirche gilt zunächst die Kostentabelle zur Überlassung von Räumen der Evangelischen Kirchengemeinde Grötzingen (zur Zeit aktueller Stand vom 1. Juli 2008). Diese Mietsätze gelten für kommerzielle Nutzungen z.B. durch Agenturen.
- (3) Zur Förderung von Künstlern, Orchestern und Gruppen, deren Konzerte offensichtlich nicht profitorientiert sind - Entschädigungen und übliche Gagen der Künstler sind darunter nicht zu verstehen - gelten folgende Regelungen, die ebenso auf Grötzinger Vereine angewandt werden:
 - (4) Die erforderliche Anwesenheit des Kirchendieners ist mit € 10,— pro angefangene Stunde zu entschädigen. Die finanzielle Abwicklung erfolgt über das Pfarramt.
 - (5) Darüber hinaus gelten folgende Mietsätze, die sich an den Konzerteinnahmen aus Eintrittsgeldern und/oder freiwilligen Spenden orientieren:
 - Einnahmen bis € 700.-- : kostenfrei, abgesehen (4)
 - Einnahmen über € 700.— : 10% der Einnahmen über € 700.-- + (4)
- Beispiele:
 - Eintrittseinnahmen bei einem Konzert 450.--, Aufwand Kirchendiener 3,5 Std.
=> Kosten für den Veranstalter: € 40.--, ist an das Pfarramt zu überweisen
 - Spendeneinnahmen bei einem Konzert € 1840.--, Aufwand Kirchendiener 4 Std.
=> Kosten für den Veranstalter: € 40.-- + 10% von € 1,140.-- = € 154.—
- (6) Im Winter kann bei einem zusätzlich erforderlichen Heizen der Kirche ein angemessener Zuschlag vereinbart werden, z.B. gemäß Kostentabelle € 60.-- .
- (7) Ausnahmen von diesen Regeln sind in Einzelfällen im Ermessen der Verantwortlichen (Pfarrer und Ältestenkreis) möglich.
- (8) Erfahrungen mit diesem Leitfaden sollen zur regelmäßigen Anpassung genutzt werden.